

2362/AB XX.GP

In der Einleitung zur Anfrage wird ein Zusammenhang zwischen der Unterstützung der steirischen Arbeiterkammer für den Verein Zebra und der Wehrmachtsausstellung hergestellt. Dazu ist klarzustellen, daß die Arbeiterkammer Steiermark dem Verein Zebra eine Subvention in der Höhe von S 10.000,- für die Durchführung eines ArbeitsmigrantInnen-Seminars gewährt hat. Die Themen dieses Seminars reichen von Fragen des Arbeitsmarktes über das Sozialversicherungssystem bis hin zu grundlegenden Informationen über das österreichische staatliche System (Gesetzgebung etc.).

Die für diesen konkreten Bildungszweck gewährte Subvention entspricht der gesetzlichen Aufgabenstellung der Arbeiterkammern, wonach diese die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern haben. Mit der Wehrmachtsausstellung besteht kein Zusammenhang.

Zu den einzelnen Fragen der beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1 :

Der Verein ZEBRA betreibt eine arbeitsmarktpolitische Beratungs- und Betreuungsstelle für Ausländer/Ausländerinnen. Die Fördervereinbarung mit dem Arbeitsmarktservice bezieht sich ausschließlich auf das im Rahmen dieser Einrichtung zu erbringende und präzise definierte Leistungsangebot, das unter anderem Einzel- und Gruppenberatungen und die Intensivbetreuung von qualifizierten ausländischen Arbeitsuchenden umfaßt. Die Höhe der Förderung betrug 1996 öS 1.542.232,-.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß vom Arbeitsmarktservice nicht Vereine oder andere Einrichtungen subventioniert werden, sondern daß Dienstleistungen gemäß § 32 Abs. 3 Arbeitsmarktservicegesetz bei Vorliegen eines entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Bedarfes zugekauft beziehungsweise die Beschäftigung konkreter Personen gefördert wird.

Zu den Frage 2 und 4:

Die gesetzlichen Aufgaben der Arbeiterkammern sind in § 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992 definiert. Aufgrund dieser Bestimmung sind sie berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern. Gemäß § 4 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992 haben die Arbeiterkammern alle zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen.

Eine mögliche erforderliche und zweckmäßige Maßnahme zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer kann auch darin bestehen, daß die Tätigkeit eines Vereines finanziell unterstützt wird, die ihrerseits von der Zielsetzung her der Interessenvertretung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen dient.

Zu Frage 3:

Die dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsbehörde über die Arbeiterkammern vorliegenden Gebarungunterlagen (Voranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse) enthalten jeweils im Kapitel 5.6. (Zuwendungen, Unterstützungen und andere Betreuungskosten) unter der Position 5.6.2. Subventionen und Förderungsbeiträge. Dabei wird allerdings keine Unterscheidung nach der Rechtsform des Subventionswerbers getroffen, sodaß eine Darstellung, mit welchen Beträgen Vereine durch die Arbeiterkammern finanziell unterstützt worden sind, nicht möglich ist.

In den Rechnungsabschlüssen des Jahres 1995 - die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1996 liegen noch nicht alle vor - werden unter der angeführten Position folgende Beträge ausgewiesen:

Arbeiterkammer Burgenland S 419.475,40

Arbeiterkammer Kärnten S 6,761.979,05

Arbeiterkammer Niederösterreich S 3,512.911,40

Arbeiterkammer Oberösterreich S 12,835.850,--

Arbeiterkammer Salzburg S 4.045.185,45
Arbeiterkammer Steiermark S 12.594.397,49
Arbeiterkammer Tirol S 12.820.267,07
Arbeiterkammer Vorarlberg S 3.101.080,90
Arbeiterkammer Wien S 11.092.649,20